

S 9 Die Aussenministerien in Moskau und Bonn waren sich darin einig, die deutschen Kriegsgefangenen des Zweiten Weltkrieges als Geheimsache zu behandeln. Vor allem die deutschen Aussenminister hielten sonst die Versöhnungspolitik in Europa für gefährdet. Diese Geheimhaltung behinderte die Dokumentation und begünstigte Fehlinformationen und Gerüchte.

S 12 Nachhaltiges Verschweigen kein Strafgesetzbuch der UdSSR, sondern nur der einzelnen Republiken. Nur 3,7% nach UKAS 43 (also wegen sogenannter Kriegsverbrechen) verurteilt. Es waren erheblich mehr.

S 13 Die Medien nahmen vom Schicksal der verurteilten Kriegsgefangenen jahrzehntelang kaum Notiz. Die Betroffenen schlossen sich in Lagergemeinschaften zusammen und gewöhnten sich daran, von der Gesellschaft eigentlich vergessen zu sein.

S 19 Pauschal wurden 1949/50 zu je 25 Jahren Zwangsarbeit verurteilt: alle Angehörigen des Ic-Dienstes und der Abwehr nach § 58,6 (Spionage) des russischen Strafgesetzbuches; alle Angehörigen der Waffen-SS, der Polizei, der Feldgendarmarie, des Generalstabes und höherer Stäbe, Intendanten, Feldgeistliche, Kommandeure ohne Einzelbeschuldigung als "Kriegsverbrecher" nach dem UKAS vom 19. April 1943) die Verhandlung dauerte wenige Minuten. Die Urteile waren bereits zu Prozessbeginn ausgefertigt. In Einzelfällen wurden Übersetzungen ausgehändigt. Ein Beispiel davon mit grotesken Fehlern ist in unserer Dokumentation enthalten. ab November 1949 grosse Verhaftungswellen.

S 20 Frühjahr 1948 Weisungen aus Moskau, die Verfahren gegen deutsche Kriegsgefangene mit Urteilen wegen „Kriegsverbrechen“ abzuschliessen. Bis April 1948 waren 1112 Personen als „Kriegsverbrecher“ verurteilt. Aussenminister Molotow Stellvertreter Wyschinski forderte die pauschale Verurteilung und in einem Zusatzschreiben vom 18. November 1949, inzwischen als Aussenminister, an die Spezialkommission der zuständigen Ressors dass die deutschen Kriegsgefangenen bestimmter Kategorien „wie üblich“ zu 25 Jahren Straflager zu verurteilen sind, „unabhängig vom Dienstrang und unabhängig davon, ob der einzelne Ver-

brechen verübt habe oder nicht". Der Sowjethistoriker Lew Besymenski, einer der besten Kenner der Materie, urteilt: Schliesslich existierte ein Automatismus des damaligen Systems, und wenn befohlen wurde, Kriegsverbrecher zu finden, so wurden sie gefunden... Das Gemeinsame dieser „Strafprozesse" waren die Sonder- oder auch Militärgerichte in geschlossener Sitzung ohne Vertreter der Anklage und Verteidigung. keinem einzigen Fall gab es ein ordentliches Gerichtsverfahren.

S 39 bedienten sich die sowjetischen Militärgerichte sehr häufig für die Verurteilung der Kriegsgefangenen des DEKRETES des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR »vom 19. April 1943, der sogenannte UKAS 43. über Massnahmen zur Bestrafung der deutschen faschistischen Übeltäter, schuldig der Tötung und Misshandlung der sowjetischen Zivilbevölkerung und der gefangenen Rotarmisten, der Spione, der Verräter der Heimat unter den Sowjetbürgern und deren Mithelfern" Wieviel nach Art. 58 und wieviel nach Erlass 43 verurteilt wurden ist noch nicht bekannt, da noch nicht alle Akten ausgewertet sind.

S 49 vor allen Dingen aus der Nichtanwendung dieser Rechtfertigungsgründe ergab sich der eigenartige Charakter der Prozesse, da Kriegshandlungen wie normale Straftaten behandelt wurden. So wurden etwa Sprengungen als Diversion nach § 58/9 des russischen Strafgesetzbuchs behandelt. Ein sehr hoher Anteil der Verurteilungen entfällt auf Spionage, indem sämtliche Aufklärungstätigkeiten, die im Rahmen der deutschen Truppen als normaler Bestandteil der Kriegsführung vorgenommen wurden, nachträglich als Spionage gegen die Sowjetunion gewertet wurden 97,7 % aller Beweisanträge wurden abgelehnt. Das heisst: über die Anträge des Angeklagten wurde einfach hinweggegangen.

S 54 Und ausserdem hat Professor Maurach vor allem von Anfang an darauf hingewiesen, dass die Basis all dieser Prozesse ja eigentlich nicht die Aufarbeitung von Auswüchsen, das heisst, von Verbrechen im Rahmen eines an sich hergebrachten Krieges sei, sondern die rechtliche Basis der Fortsetzung von Kämpfen im Rahmen eines als Weltbürgerkrieg aufgefassten Auseinandersetzungs. Als einer totalen Auseinandersetzung ohne rechtliche Kategorien.

S 61 3. Viele der Prozesse gegen die Deutschen fanden 1946/47 statt. Es waren Schauprozesse, und sie wurden unter grossem Menschaufmarsch durchgeführt. Auch

die Presse berichtete darüber. In der Regel inszenierten die Gerichte und Militärtribunale Gruppenprozesse, bei denen ausser den deutschen Angeklagten auch russische Kollaborateure vertreten waren, d.h. die Helfershelfer der Besatzer. Bei diesen Prozessen wurden Todesurteile ausgesprochen, die später auf öffentlichen Plätzen und unter Anwesenheit vieler Menschen durch den Strang vollzogen wurden. Die Welle der Prozesse ebte 1948 ab. Die Mehrheit der deutschen Generale war zu diesem Zeitpunkt in den Kriegsgefangenenlagern.

S 63 Es herrschte in der SU nach der Revolution lange Zeit die Ansicht, das Recht sei überhaupt etwas Bourgeoises und man könne es dort gar nicht gebrauchen. Das Recht müsse absterben. Und dann hat Stalin die Wende vollzogen und gesagt: Wir brauchen das Recht, aber als Waffe. Das war Stalins Schlachtruf: das Recht als Waffe. Eine ungeheure Pervertierung der Rechtsidee. Die Richter und der ganze Rechtsstab sahen das Recht als Waffe an, von dem man in dieser Form Gebrauch machte.

S 127/128 Muster einer Urteilsformulierung

S 129 von seiten russischer Bürger auch Hilfe erfahren, an anderer Stelle wird gesagt, dass es auch Staatsanwälte gab, die keine Anklage erheben wollten, weil sie die Unbegründetheit einsahen, sowie Gerichte, denen man ansah, wie peinlich es ihnen war, solche Urteile verkünden zu müssen.

S 143 Beschreibung von Prof. Karner über die Arbeit in russ. Archiven.

Auszug Richard Dähler, September 2001

http://www.eu-ro-ni.ch/publications/Wagenlehner_Stalin.pdf

www.eu-ro-ni.ch

